

Beschluss

betreffend die Wahl der acht Abgeordneten in den Nationalrat für die Legislaturperiode 2019-2023

vom 27. März 2019

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 143 bis 149 der Bundesverfassung (BV);
eingesehen das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR) und die Vollziehungsverordnung vom 24. Mai 1978 (VPR);
eingesehen das Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland vom 26. September 2014 (ASG) und die Vollziehungsverordnung vom 7. Oktober 2015 (V-ASG);
eingesehen die Verordnung über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrates vom 30. August 2017;
eingesehen die Verordnung der Bundesversammlung über das Parteienregister vom 13. Dezember 2002;
eingesehen das Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen über die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates vom 20. Oktober 2019;
eingesehen das Ausführungsgesetz betreffend das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 15. Februar 1995 (AGBPR);
eingesehen das Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (kGPR);
eingesehen die Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 12. März 2008 (VbStA);

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz der Gleichstellung

Im vorliegenden Beschluss gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 2 Einberufung der Urversammlung

Die Urversammlungen werden auf den **Sonntag, 20. Oktober 2019**, zur Wahl der **acht** Abgeordneten in den Nationalrat einberufen.

Art. 3 Öffnung der Stimmbüros

¹ Der Gemeinderat kann die Stimmbüros am Samstag vor dem Abstimmungssonntag öffnen. Am Abstimmungssonntag sind die Stimmbüros während mindestens einer Stunde geöffnet. In Gemeinden mit mehr als 4'000 Stimmbürgern hat die gesamte Öffnungszeit des Hauptbüros mindestens zwei Stunden zu betragen (Art. 32 und 33 kGPR).

² Die Anzeige der Einberufung der Urversammlung erwähnt die Öffnungszeiten.

³ Da die Wahlen des Ständerates und jene des Nationalrates am selben Tag stattfinden, haben die Gemeindeverwaltungen dafür zu sorgen, **dass die Stimmbüros zur gleichen Zeit geöffnet sind und korrekt bezeichnet sind.**

Art. 4 Stimmregister

Das Stimmregister ist vom Gemeindeschreiber oder einem vom Gemeinderat bezeichneten Vorsteher nachzuführen. Dieser vergewissert sich vor jedem Urnengang, dass die Eintragungen und Streichungen vorgenommen worden sind.

Art. 5 Ausübung des Stimmrechts

¹ Im vorliegenden Beschluss werden alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und die nicht nach Bundesrecht von der Ausübung der politischen Rechte ausgeschlossen sind, als "Stimmbürger" und „Stimmbürgerinnen“ betrachtet.

² Vor der Wahl sind Eintragungen bis zum fünften Tag vor dem Wahltag (d.h. bis Dienstag, 15. Oktober 2019) vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

³ Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo die Person wohnt und wo sie angemeldet ist.

⁴ Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.

Art. 6 Stimmabgabe der Auslandschweizer

¹ In Anwendung des Bundesgesetzes über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland vom 26. September 2014 (ASG) können Auslandschweizer an der Wahl der Abgeordneten in den Nationalrat teilnehmen. Das Wahlverfahren ist durch die Vollziehungsverordnung vom 7. Oktober 2015 (V-ASG) geregelt.

² Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Auslandschweizer:

a) die nach schweizerischem Recht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden; oder

b) für die nach ausländischem Recht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit eine Massnahme des Erwachsenenschutzes besteht, welche die Handlungsfähigkeit entfallen lässt, sofern auch nach schweizerischem Recht eine Massnahme des Erwachsenenschutzes hätte ausgesprochen werden können.

³ Das Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport (nachstehend „Departement“ genannt) sendet das Wahlmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrates **mit A-Post** direkt an den ausländischen Wohnort des Stimmberechtigten.

⁴ Der Versand des Materials hat mit Luftpost zu erfolgen. Auf dem europäischen Kontinent kann das Material auf dem Landweg zugestellt werden, sofern dadurch die Beteiligung an den Wahlen nicht behindert wird.

⁵ Auslandschweizer, die persönlich ihre politischen Rechte ausüben und das Wahlmaterial direkt beim Departement abholen wollen, müssen dies dem Departement schriftlich oder durch persönliche Vorsprache mitteilen. Das Departement sendet das Wahlmaterial nicht ins Ausland, wenn ihm die Meldung spätestens sechs Wochen vor der Wahl zukommt.

Art. 7 Besondere Fälle

¹ Dienstleistende in Armee, Zivilschutz oder Zivildienst können verlangen, dass ihnen das Wahlmaterial an ihren Dienort befördert wird.

² Wähler, welche dies ausdrücklich verlangen, können das Stimmmaterial an ihre Adresse im Ausland zugestellt bekommen.

Art. 8 Stimmabgabe Betagter, Kranker oder Behinderter

¹ Personen, die durch Gebrechlichkeiten verhindert sind, die zur Ausübung ihres Stimmrechts erforderlichen Handlungen selbst vorzunehmen, können sich an ihrem Wohnort, Aufenthaltsort oder im Stimmlokal durch eine Person ihrer Wahl verbeistanden lassen. Diese muss das Stimmgeheimnis wahren.

² Der schreibunfähige Stimmbürger kann sich von einer Person seiner Wahl ersetzen lassen, um die Formalitäten der brieflichen Stimmabgabe oder der Stimmabgabe durch Hinterlegung bei der Gemeinde zu erfüllen. Diese Person ist berechtigt, an Stelle und für den schreibunfähigen Stimmbürger zu unterzeichnen. Sie gibt ihren Namen und Vornamen auf dem Rücksendungsblatt an.

Art. 9 Stimmabgabe mittels Vollmacht

Die Stimmabgabe mittels Vollmacht ist untersagt (Art. 29 KGPR).

Art. 10 Stimmabgabe an der Urne

¹ Der Wähler übt sein Stimmrecht aus, indem er sein Stimmkuvert persönlich in die Urne legt.

² Zur Stimmabgabe benutzt der Wähler das Stimmmaterial (das Stimmkuvert und die amtlichen Wahlzettel, das Rücksendungsblatt, gegebenenfalls die Stimmkarte), das ihm von der Gemeinde amtlich zugestellt wurde. Fehlt dieses Material, wird ihm am Eingang zur Stimmkabine persönlich ein neues Stimmkuvert ausgehändigt, in welches er einen Wahlzettel legt. Jegliche Verteilung von Stimmkuverts oder von Wahlzetteln ausserhalb des Stimmlokals ist verboten.

³ In den Gemeinden, welche die Stimmkarte eingeführt haben oder welche die Vorweisung des als Stimmkarte dienenden Rücksendungsblatts verlangen, muss der Wähler, der sich an die Urne begibt, diese vorweisen. Liegt diese nicht vor, wird der im Stimmregister eingetragene Stimmbürger dennoch zur Stimmabgabe zugelassen, wenn er seine Identität ausweisen kann. Das Büro vergewissert sich, dass diese Person nicht brieflich oder durch Hinterlegung bei der Gemeinde oder einer anderen Sektion gestimmt hat (Art. 64 KGPR).

⁴ Nach jedem Teilurnengang werden die Stimmkuverts in Gegenwart des Wahlbüros aus der Urne genommen und ungeöffnet in einen Umschlag gelegt und versiegelt. Alle Mitglieder des Büros unterzeichnen den Umschlag.

⁵ **Der Inhalt der Umschläge der Teilurnengänge wird erst am endgültigen Schluss des Urnenganges vermischt und ausgezählt.**

Art. 11 Wahlmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe

¹ Der Wähler, der brieflich oder durch Hinterlegung bei der Gemeinde abstimmen will, legt seinen Stimmzettel in das entsprechende Stimmkuvert (Nationalrat oder Ständerat). Er legt sodann die beiden Stimmkuverts, gegebenenfalls mit der Stimmkarte, in den Übermittlungsumschlag. **Er unterschreibt das Rücksendungsblatt** und bringt, sofern darauf die Empfängergerneinde nicht vorgedruckt ist, die Adresse der Gemeindeverwaltung an. Er schiebt das Rücksendungsblatt derart in den Übermittlungsumschlag, dass die Adresse der Empfängergerneinde im Sichtfenster erscheint. Sodann verschliesst er den Übermittlungsumschlag.

² Da am gleichen Tag zwei Wahlen stattfinden, erhalten die in eidgenössischen und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Wähler einen einzigen Übermittlungsumschlag und zwei Stimmkuverts, auf welchen jeweils der Urnengang angegeben ist, für den sie bestimmt sind (Nationalrat, Ständerat).

Art. 12 Zustellung über die Post

¹ Übt der Wähler seine briefliche Stimmabgabe auf postalischem Weg aus, frankiert er den Übermittlungsumschlag gemäss massgebendem Posttarif, andernfalls die Stimmabgabe ungültig ist, und übergibt die Sendung einem Postbüro.

² Die Sendung muss bei der Gemeindeverwaltung spätestens am Freitag, der der Wahl vorausgeht, eintreffen. Ausserhalb der Frist eingetroffene Übermittlungsumschläge bleiben geschlossen. Die Gemeinde bewahrt diese bis zum Ende der Beschwerdefrist auf und vernichtet sie sodann mit dem Stimmmaterial (Art. 88 kGPR).

³ Die Gemeinde verweigert nicht oder ungenügend frankierte Umschläge, die ihr auf postalischem Weg zugegangen sind (Art. 14 Abs. 3 VbStA).

⁴ Der gruppierte Versand von Übermittlungsumschlägen ist unter Ungültigkeitsfolge nicht zulässig (Art. 20 Abs. 1 lit. d VbStA).

Art. 13 Hinterlegung bei der Gemeinde

¹ Der Wähler kann seine Stimmabgabe ausüben, indem er den verschlossenen Übermittlungsumschlag direkt bei der Gemeindekanzlei in die hierfür **bestimmte versiegelte Urne** legt. Diese Hinterlegung kann erfolgen, sobald der Stimmbürger das Stimmmaterial erhalten hat und bis am Freitag, der dem Urnengang vorausgeht, um 17.00 Uhr.

² Der Übermittlungsumschlag darf unter Ungültigkeitsfolge nicht im Briefkasten der Gemeinde eingeworfen werden (Art. 20 Abs. 1 lit. c VbStA).

³ Die Gemeinde erwähnt in der Anzeige zur Einberufung der Urversammlung die Tage und die Zeiten, während denen die Hinterlegung bei der Gemeinde erfolgen kann. Diese Hinterlegung muss mindestens während zwei Stunden am Donnerstag und am Freitag, die dem Urnengang vorausgehen, möglich sein.

⁴ Der Gemeinderat trifft alle Massnahmen, die für die Sicherstellung des absoluten Stimmgeheimnisses und der Unverletzlichkeit des Stimmmaterials (versiegelte Urne usw.) notwendig sind.

Art. 14 Anzahl der Kandidaten

Für den ganzen Kanton, der einen einzigen Wahlkreis bildet, sind **acht** Abgeordnete zu wählen.

Art. 15 Hinterlegung der Kandidatenlisten

Die Kandidatenlisten müssen bis **spätestens Montag, 12. August 2019, um 12.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei gegen Empfangsbescheinigung hinterlegt werden.

Art. 16 Anzahl und Bezeichnung der Kandidaten

¹ Eine Kandidatenliste darf nicht mehr als **acht** Namen von wählbaren Personen enthalten, und kein Name darf mehr als zweimal aufgeführt sein. Enthält eine Kandidatenliste mehr Namen, werden die letzten gestrichen.

² Die Kandidatenlisten müssen für jeden Kandidaten angeben: den amtlichen Namen und Vornamen, den Namen und Vornamen, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist, das Geschlecht,

das Geburtsdatum, den Beruf, den Wohnort (genaue Wohnadresse, einschliesslich Postleitzahl) und die Heimatorte (einschliesslich ihrer Kantonszugehörigkeit).

Art. 17 Unterschrift der Kandidaten

Jede Person, deren Namen auf einer Kandidatenliste steht, muss schriftlich bestätigen, dass sie ihre Kandidatur annimmt. Zu diesem Zweck genügt es, wenn sie ihre Unterschrift auf die Kandidatenliste setzt. Fehlt diese Bestätigung, wird ihr Name auf der Kandidatenliste gestrichen.

Art. 18 Bezeichnung der Kandidatenliste

¹ Jede Kandidatenliste muss eine Bezeichnung tragen, die sie von anderen Listen unterscheidet.

² Gruppierungen, welche Kandidatenlisten mit identischen Elementen in der Hauptbezeichnung einreichen und diese miteinander verbinden wollen, bezeichnen einen der Kandidatenlisten als Stammliste (Art. 23 BPR).

Art. 19 Unterzeichner

¹ Jede Kandidatenliste muss von mindestens hundert Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Wallis handschriftlich unterzeichnet sein.

² Die Unterzeichner der Kandidatenliste geben ihren Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort (genaue Adresse) an.

³ Kein Wähler darf mehr als eine Kandidatenliste unterzeichnen. Er kann nach der Hinterlegung der Kandidatenliste seine Unterschrift nicht zurückziehen. Der Name des Wählers, der mehrere Listen unterzeichnet hat, wird unverzüglich von allen Listen gestrichen.

⁴ **Die Stimmberechtigung der Unterzeichner muss vorgängig der Listenhinterlegung von den Gemeindeverwaltungen bescheinigt werden.**

Art. 20 Vertreter der Listenunterzeichner

¹ Die Unterzeichner der Kandidatenliste bezeichnen einen Vertreter und dessen Stellvertreter. Verzichteten sie darauf, so gelten diejenigen, deren Namen in der Reihenfolge der Unterzeichner an erster und zweiter Stelle stehen, als Vertreter und Stellvertreter.

² Der Vertreter oder, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der Listenunterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben (Art. 25 Abs. 2 BPR).

Art. 21 Befreiung von der Pflicht zur Beibringung von 100 Unterschriften

¹ Die politische Partei, die bei der Bundeskanzlei im Sinn von Art. 76a BPR amtlich registriert ist, ist von der Beibringung der Unterschrift von 100 Stimmberechtigten befreit, vorausgesetzt, dass sie in der ablaufenden Amtsdauer für den gleichen Wahlkreis im Nationalrat vertreten ist oder dass sie bei der letzten Gesamterneuerungswahl des Nationalrats mindestens 3% der Stimmen erreichte (Art. 24 Abs. 3 BPR).

² Eine Partei, die diese Bedingungen erfüllt, muss lediglich die rechtsgültigen Unterschriften aller Kandidaten sowie der präsidiierenden und der geschäftsführenden Personen der kantonalen Partei einreichen (Art. 24 Abs. 4 BPR).

³ Eine Partei kann auf die Beibringung der 100 Unterschriften nur dann verzichten, wenn sie sich vorgängig vergewissert hat, dass sich ihre nationale Partei rechtzeitig und rechtsgültig unter demselben Namen ins Parteienregister der Bundeskanzlei hat eintragen lassen.

Art. 22 Einsichtnahme in die Kandidatenlisten

Die Stimmberechtigten des Wahlkreises können die hinterlegten Listen (Kandidaten und Unterzeichner) am Tag nach ihrer Hinterlegung auf der Staatskanzlei einsehen.

Art. 23 Mehrfachkandidaturen

¹ Steht der Name eines Kandidaten auf mehr als einer Kandidatenliste desselben Wahlkreises, so wird sie oder er vom Staatsrat unverzüglich auf allen diesen Kandidatenlisten gestrichen.

² Die Bundeskanzlei streicht unverzüglich jene Kandidaten von der Kandidatenliste, deren Name bereits auf einer Kandidatenliste oder einem Wahlvorschlag aus einem andern Kantons steht.

Art. 24 Bereinigung der Kandidatenlisten; Ersatzvorschläge

¹ Der Staatsrat prüft die Kandidatenlisten und gewährt nötigenfalls dem Vertreter der Unterzeichner eine Frist, innert welcher er Mängel der Liste beheben, Listenbezeichnung, die zu Verwechslungen An-

lass geben, ändern und für Kandidaten, deren Namen amtlich gestrichen wurden, Ersatzvorschläge einreichen kann.

² Die als Ersatz vorgeschlagenen Stimmbürger müssen schriftlich bestätigen, dass sie die Kandidatur annehmen. Fehlt diese Bestätigung oder steht der betreffende Name schon auf einer anderen Liste oder ist der Vorgeschlagene nicht wahlfähig, so wird der Ersatzvorschlag gestrichen. Wenn der Vertreter der Liste nichts anderes verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Ende der Liste angereiht.

³ Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist die Liste ungültig. Betrifft der Mangel nur eine einzige Kandidatur, so wird lediglich dessen Name gestrichen.

⁴ Nach dem **19. August 2019** (d.h. am Montag, welcher der Frist zur Hinterlegung der Kandidatenlisten folgt) können die Kandidatenlisten nicht mehr geändert werden. Vorbehalten bleibt die amtliche Streichung von nachträglich entdeckten Mehrfachkandidaturen (Art. 32a BPR).

Art. 25 Verbundene Listen

¹ Zwei oder mehr Listen können spätestens bis zum Ende der Bereinigungsfrist, nämlich dem **19. August 2019, um spätestens 12.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden.

² Unterlistenverbindungen sind nur gültig zwischen verbundenen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden (Art. 31 Abs. 1bis BPR). Eine Liste muss als Stammliste angegeben werden, ausser es handelt sich nur um rein regionale Listen.

³ Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Verteilung der Mandate wie eine einzige Liste behandelt (Art. 42 Abs. 1 BPR).

⁴ Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig (Art. 31 Abs. 1 BPR). Erklärungen über Listen- und Unterlistenverbindungen können nicht widerrufen werden (Art. 31 Abs. 3 BPR).

⁵ Falls mehrere Gruppierungen oder Parteien die gleiche Hauptbezeichnung benützen wollen, haben sie eine Stammliste zu bezeichnen. Da keine Zusatzstimme für ungültig erklärt werden darf, müssen die Gruppierungen und die Parteien über die Zuordnung von Zusatzstimmen von ungenügend bezeichneten Wahlzetteln entscheiden.

Art. 26 Bekanntmachung

Die Kandidatenlisten und die Erklärungen von Listen- und Unterlistenverbindungen werden im Amtsblatt vom **23. August 2019** veröffentlicht.

Art. 27 Wahlzettel

¹ Die bereinigten Kandidatenlisten heissen Wahllisten oder Wahlzettel.

² Jede Liste wird mit einer Ordnungsnummer versehen.

³ Die Wahlzettel müssen folgende Angaben enthalten: Datum und Bezeichnung der Wahl, um die es sich handelt, Nummer und Bezeichnung der Liste, Nummer und Name der Kandidaten (eventuell Allianzname), Vorname, Wohnort und wenn nötig, die Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen.

⁴ Die Namen der Kandidaten werden in der Reihenfolge, wie sie auf der hinterlegten Liste figurieren, gedruckt.

Art. 28 Druck der Wahlzettel

¹ Die kantonale Verwaltung lässt die gültig hinterlegten Kandidatenlisten sowie die leeren amtlichen Wahlzettel drucken.

² Die Listenunterzeichner können bei der Staatskanzlei für ihren Gebrauch zusätzliche gedruckte Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen.

³ Die Bestellungen müssen bei der Staatskanzlei im Zeitpunkt der Listenhinterlegung, spätestens jedoch bis am **19. August 2019**, um 12.00 Uhr aufgegeben werden.

Art. 29 Versand der Wahlzettel

¹ Spätestens während der fünften Woche, welche dem Wahlsonntag vorausgeht, übermittelt die kantonale Verwaltung den Gemeinden die Wahlzettel aller Listen sowie leere amtliche Wahlzettel.

² Die Gemeindeverwaltung stellt jedem Stimmberechtigten der Gemeinde frühestens vier Wochen, spätestens aber drei Wochen vor dem Wahlsonntag das Stimmmaterial, welches namentlich einen vollständigen Satz aller Wahlzettel sowie die Wahlanleitung der Bundeskanzlei enthält, zu. **Die Gemeinde, die diese Aufgabe an irgendeinen Dritten delegiert, übernimmt die Verantwortung für diesen Versand und stellt den richtigen Ablauf der Wahlen durch geeignete und wirksame Kontrollen sicher.**

³ Den Stimmberechtigten müssen in den Wahllokalen Wahlzettel jeder Liste sowie leere amtliche Wahlzettel zur Verfügung gestellt werden.

Art. 30 Aufbewahrung des Stimmmaterials

Nach der Wahl sind **sämtliche Wahlzettel** und **Auszählformulare, auch jene die in elektronischer Form erstellt wurden**, durch die Auszählbüros sorgfältig in einen zu versiegelnden Umschlag zu legen. Die Gemeinden müssen das gesamte Stimmmaterial physisch aufbewahren, bis das Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport die Gemeinden darüber informiert, dass sie dieses vernichten können.

Art. 31 Stimmabgabe

¹ Der Stimmberechtigte übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich sein Stimmkuvert in die Urne legt (Art. 65 kGPR).

² Der Präsident des Wahlbüros wacht darüber, dass dieselbe Person nicht mehr als ein Stimmkuvert in die Urne legt.

³ Die Gemeinden richten im Wahllokal eine Stimmkabine ein, durch die sich der Stimmberechtigte zur Urne zu begeben hat.

⁴ Das Wahlbüro wacht besonders darüber, dass der Zugang zur Urne ständig frei ist und die Stimmbürger keinem Druck ausgesetzt sind.

Art. 32 Ausfüllen des Wahlzettels

¹ Wer einen leeren amtlichen Wahlzettel benutzt, kann darauf Namen wählbarer Kandidaten eintragen und die Listenbezeichnung oder die Ordnungsnummer einer Liste anbringen.

² Wer einen vorgedruckten Wahlzettel benutzt, kann vorgedruckte Kandidatennamen streichen; er kann Kandidatennamen aus anderen Listen eintragen (panaschieren). Er kann ferner die vorgedruckte Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen.

³ Er kann den Namen des gleichen Kandidaten auf dem Wahlzettel zweimal aufführen (kumulieren).

⁴ **Der Stimmberechtigte kann sich unter Ungültigkeitsfolge nur eines vorgedruckten amtlichen Wahlzettels oder eines leeren amtlichen Wahlzettels bedienen.**

Art. 33 Ungültige Wahlzettel

¹ Wahlzettel sind ungültig:

- a) wenn sie keinen Namen eines Kandidaten des Wahlkreises enthalten;
- b) wenn sie nicht amtlich sind;
- c) wenn sie anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind;
- d) wenn sie ehrverletzende Äusserungen oder Kennzeichnungen enthalten;

² Vorbehalten bleiben die Ungültigkeits- und Nichtigkeitegründe, die mit dem kantonalen Verfahren zusammenhängen (Art. 38 Abs. 4 BPR).

Art. 34 Bereinigung der veränderten Wahlzettel

Von den veränderten Wahlzetteln sind zu streichen:

- a) die überzähligen Wiederholungen, wenn der Name eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel steht;
- b) alle Namen von Personen, deren Kandidatur nach Bereinigung der Kandidatenlisten wegen Mehrfachkandidatur für ungültig erklärt worden ist;
- c) die Namen, die auf keiner Liste des Wahlkreises stehen;
- d) die unleserlich geschriebenen Namen und die Namen eines nicht identifizierbaren Kandidaten;
- e) die überzähligen Namen (wenn ein Wahlzettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind [8], werden die letzten vorgedruckten nicht handschriftlich kumulierten, danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen gestrichen; Art. 38 Abs. 3 BPR);
- f) die Wiederholung eines Namens, in der Absicht ihn zu kumulieren, durch Gänsefüsschen oder den Ausdruck „idem“, etc., ohne ausdrückliche Nennung des Kandidatennamens.

Art. 35 Übermittlung der Ergebnisse

¹ In jeder Gemeinde wird gemäss den von der Bundeskanzlei genehmigten Formularen ein Protokoll aufgenommen. Die Richtigkeit dieses Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

² Wenn Zahlen in der einen oder anderen Kolonne des Protokolls überschrieben oder radiert werden mussten, so sind sie darunter in Worten zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

³ Die Präsidenten der Auszählbüros übermitteln die Ergebnisse **unmittelbar nach der Auszählung** am Wahltag selbst über Internet und, falls dies nicht möglich ist, über Telefon gemäss den Angaben des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport.

⁴ **Verzögerungen bei der Übermittlung der Ergebnisse können mit einer Busse bis zu Franken 5'000.- bestraft werden.**

Art. 36 Ergebnisse und Verteilung der Sitze

¹ Das vom Staatsrat bezeichnete kantonale Wahlbüro ist beauftragt, die Wahlhandlungen zu leiten und zu überwachen, die Kandidatenlisten entgegenzunehmen und zu bereinigen sowie die Ergebnisse der Wahl zu rekapitulieren.

² Herrscht über die Richtigkeit der Ergebnisse der Gemeinde Zweifel, nimmt das kantonale Wahlbüro selbst eine nochmalige Zählung vor oder beauftragt damit das kommunale Auszählungsbüro.

Art. 37 Beschwerden

¹ Eine Beschwerde gegen diese Wahlen ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdeggrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt schriftlich beim Staatsrat einzureichen (Art. 77 BPR).

² Die Beschwerde ist per eingeschrieben Brief beim Staatsrat einzureichen.

Art. 38 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen und diesen Beschluss werden gemäss Art. 221 kGPR bestraft.

Art. 39 Verschiedenes

Die im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle werden gemäss den einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts behandelt.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, den 27. März 2019, um im Amtsblatt publiziert und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**